

## 4.2. Schutz der Kinder und Jugendlichen

Aufenthalt in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, Kabarett, Varietés, Schaubuden, Vergnügungsparks und Tanzveranstaltungen bis 24.00 Uhr und in Gaststätten bis 22.00 Uhr gestattet.

(2) Besuchen Kinder und Jugendliche Kulturveranstaltungen in Begleitung Erziehungsberechtigter oder anderer Erwachsener, ist ihnen der Aufenthalt bis zum Ende der Vorstellung, in den anderen im Abs. 1 genannten Einrichtungen bis 2 Stunden über die angeführten Zeiten hinaus gestattet.

### § 11

(1) Die Beschränkungen gemäß § 10 gelten nicht:

1. für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten bei reiseverkehrsbedingten Wartezeiten
2. für Veranstaltungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front, der Betriebe, Genossenschaften und Schulen. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Beschränkungen des Alkoholausschanks mitverantwortlich und haben für einen den Bildungs- und Erziehungszielen des sozialistischen Staates entsprechenden Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen zu sorgen.

(2) Die für die Entgegennahme der Anmeldung der Veranstaltung nach Abs. 1 Ziff. 2 zuständigen Organe können für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an solchen Veranstaltungen die Einhaltung der Bestimmungen des § 10 anordnen.

(3) Bei den im Abs. 1 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen und auch solchen, die nicht anmeldepflichtig sind, haben die Erziehungsberechtigten und die Veranstalter die Pflicht, die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 als Maßstab für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu beachten.

### § 12

#### **Einsichtnahme in den Personalausweis für Bürger**

#### **der Deutschen Demokratischen Republik**

Nachstehende Personen haben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 7, 9 und 10 das Recht, zur Feststellung des Alters, Einsicht in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu nehmen:

1. die Leiter und das Verkaufs- und Bedienungspersonal in Geschäften, Gaststätten, Klubhäusern oder ähnlichen Einrichtungen
2. das Personal, das in Filmtheatern, Varietés, Kabarett oder ähnlichen Einrichtungen Einlaßdienst versieht.

### § 13 \*

#### **Kontrolle des Kinder- und Jugendschutzes**

Die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Leiter von Betrieben, Vorstände von Genossenschaf-

ten, Leiter von Berufsausbildungsstätten, Ferienveranstaltungen und Heimen, Leiter von Kultureinrichtungen, Gaststätten und anderen Objekten der Gastronomie, Leiter von Schulen und Internaten haben regelmäßig, gemeinsam mit den in den einzelnen Bereichen tätigen ehrenamtlichen Kräften, besonders Beiräten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und die festgelegten vorbeugenden Maßnahmen zu kontrollieren.

### **Ordnungsstrafbestimmungen**

#### **§ 14**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erwachsener
1. nach § 4 Abs. 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet
  2. nach § 4 Abs. 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet
  3. nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt oder vernichtet
  4. nach § 4 Abs. 5 und § 5 diese nicht abnimmt oder die nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt
  5. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabakwaren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgibt oder an Kinder Zündmittel verkauft
  6. entgegen den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20% verkauft oder ausschenkt oder sie zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet
  7. den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich als Jugendlicher im Alter von über 16 Jahren eine Zuwiderhandlung nach § 4 begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden sowie den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Kreise, kreisfreien Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(4) Wird von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Ordnungswidrigkeit festgestellt, sind die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens berechtigt.